



SVR GmbH, Neue Promenade 6, 10178 Berlin

Frau Elisa Fuchs  
Ausschussassistentin  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3756**

A19, A01

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen  
für Integration und Migration (SVR) GmbH

Geschäftsführung: Dr. Cornelia Schu

Neue Promenade 6  
10178 Berlin  
Tel. 030 2 88 86 59-0  
Fax 030 2 88 86 59-11

[info@svr-migration.de](mailto:info@svr-migration.de)  
[www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)  
Amtsgericht Charlottenburg HRB 118054

Bankverbindung: Commerzbank  
IBAN: DE89 2008 0000 0405 4374 00  
BIC: DRESDEFF200

USt-IdNr.: DE281288774

Per Email an: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
Betreff: Integrationsanträge – Anhörung A 19 –  
27.04.2016

Berlin, 21. April 2016

## **Stellungnahme von Dr. Cornelia Schu, Geschäftsführerin der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH (SVR)**

### **Öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Integrationsausschuss und Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27. April 2016**

#### **Vorbemerkung**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass sich die Ausschüsse für Integration und für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen umfassend mit Fragen der Integration von Flüchtlingen und Schutzsuchenden befassen mit dem Ziel, einen umfassenden Integrationsplan NRW zu erarbeiten. Zu ausgewählten in den verschiedenen Anträgen genannten Aspekten nehme ich gern wie folgt Stellung. Hierbei geht die Stellungnahme zunächst auf übergreifende und grundsätzliche Themen ein (1-6), bevor auf Fragen der Integrationsförderung in einzelnen Bereichen (7-14) Bezug genommen wird:

#### **1. Ansatz der frühen Integration**

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 2)

(Antrag 16/11225 der Fraktion der CDU, S. 1)

(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, S. 2)

Nachdrücklich zu befürworten ist der antragsübergreifende **Ansatz der frühen und umfassenden Integration**. In den Jahresgutachten des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) wird seit Jahren eine möglichst frühe Integration angemahnt, um nicht später Versäumtes mühsam und nur unzureichend nachholen zu müssen. Die Lehren aus früheren Einwanderungsbewegungen (z.B. sogenannte ‚Gastarbeiter‘) zeigen, dass nachholende Integrationsmaßnahmen lediglich Flickwerk sein können, nicht aber die Versäumnisse einer nicht-erfolgten frühen Integration beheben können. Vor diesem Hintergrund



ist zu bedenken, dass die derzeit praktizierte Unterteilung der Flüchtlinge im Verfahren in solche mit (sehr) guter, unklarer und schlechter Bleibeperspektive und eine unterschiedliche Zugangsgewährung für die verschiedenen Gruppen zu Integrationskursen und Fördermaßnahmen der Arbeitsmarktintegration die Gefahr birgt, dass gerade bei Personen der mittleren Gruppe, die oft dauerhaft oder zumindest auf mittlere Sicht bleiben werden, wertvolle Zeit ungenutzt verstreicht. Hier wäre eine Öffnung der Angebote bzw. eine Ausnutzung von grundsätzlich bereits gegebenen Spielräumen sehr zu befürworten.

Gesetzlich geregelte **Integrationsvereinbarungen** können die wechselseitige Verbindlichkeit der Bemühungen erhöhen. Selbstverständlich muss dabei der Grundsatz gelten, dass dort, wo eine Verpflichtung beispielsweise zur Teilnahme an Integrationskursen eingeführt wird, entsprechende Angebote auch in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Nachfrage nach den Kursen übersteigt allerdings nach derzeitigem Stand das Angebot.

## 2. Integrationspolitik als Gesellschaftspolitik/ Leitbild

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 2)

(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, S. 2)

(Antrag 16/9588 der Fraktion der PIRATEN, Nr. 1)

Ziel von Integration ist die chancengleiche Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, bes. an Bildung, Ausbildung, Arbeit und politischer Partizipation. Insofern ist Integrationspolitik stets auch Gesellschaftspolitik.

Integration verlangt vor allem Einsatz seitens der Zuwanderer, sie setzt aber auch die Integrationsbereitschaft der schon hier lebenden Personen voraus (Antrag 16/11229, S. 3). Besonders in Zeiten hoher Zuwanderung ist es wichtig, dass politische Akteure in ihrem Handeln und ihrer Kommunikation die Bevölkerung in den Blick nehmen. Für die ‚Alteingesessenen‘ ist es wichtig, über aktuell anstehende politische Entscheidungen (z.B. Reformen im Asylbereich) verständlich informiert zu werden. Auch die Information über bereits erfolgte Aufnahmen und prognostizierte Zugänge für dieses und das nächste Jahr und die Vermittlung eines gesamtpolitischen Konzeptes zur Steuerung und Integration müssen Teil dieser Kommunikation sein (Antrag 16/9588, Nr. 1). Hier spielen vor allem Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Verantwortliche in den Kommunen eine entscheidende Rolle; wenn der Dialog mit den Bürgern vor Ort gelingt, lässt sich die Aufnahmebereitschaft erhalten oder auch erhöhen.

Im Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN heißt es „**Integration braucht ein klares Leitbild**“ (Antrag 16/11229, S. 2) [Grundgesetz, Wertevermittlung, etc.]. Die FDP-Fraktion unterstreicht die Wichtigkeit der Wertevermittlung (Antrag 16/11299, S.2) und fordert einen **Verfassungspatriotismus**, der nicht auf Abstammung, sondern auf den Werten des Rechtsstaats gründet.

In einer freiheitlich-pluralen Demokratie ist Vielfalt der Normalfall – eine Vielfalt an Lebensformen, Einstellungen, religiösen oder politischen Überzeugungen. Dass in einer solchen Gesellschaft grundlegende Spielregeln besonders wichtig sind, versteht sich von selbst. Dies leistet in einem ersten Schritt die Verpflichtung auf die geltende Rechtsordnung. Hier ist Klarheit überaus wichtig: Wenn ich gegen geltendes Recht verstoße, muss ich damit rechnen (können), dass dieser Verstoß sanktioniert wird. Dass Zuwanderer über die hier geltenden Grundsätze und Regeln informiert werden und die Grundwerte (u.a. Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, Gleichberechtigung, Pressefreiheit etc.) dabei affirmativ in ihre Entstehung im demokratischen Prozess eingeordnet werden, ist daher sehr zu begrüßen. Diese Funktion können die Orientierungskurse haben, zumal wenn sie ausgebaut werden. Eine über das Befolgen von Spielregeln



hinausgehende wünschenswerte Zustimmung zu den Grundlagen des Gemeinwesens und ein Gefühl der Zugehörigkeit resultieren demgegenüber vor allem aus der Erfahrung, etwas bewirken zu können, mitzugestalten, eine Perspektive für sich und seine Familie zu haben, gerecht behandelt zu werden. Neben eine Information über hier geltende Spielregeln (die auch über politische Bildung erfolgen kann und sollte) muss daher das Erleben von Teilhabe treten – idealerweise am Arbeitsplatz, in der Klasse, im Fußballverein, in der Gemeinde, in der Nachbarschaft oder bei der Freiwilligen Feuerwehr. Auch die Bereitschaft, sich an Recht zu halten, wird dadurch befördert, wenn Menschen den Eindruck haben, dass die Rechtsordnung eine inkludierende ist, d.h. in ihrem Rahmen auch Teilhabe möglich ist. Umgekehrt kann ein ständiger Ausschluss auch zu einem verfehlten Verhältnis zum Recht führen. Hier zeigt sich: Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe – vom Kontakt (im Handeln) und der Begegnung profitieren zudem nicht nur die Zuwanderer, sondern auch die bereits hier Lebenden. Sie wirken der Abschottung und Isolation von Flüchtlingen ebenso entgegen wie Ängsten und Befürchtungen in der Mehrheitsgesellschaft.

### **3. Einwanderungsgesetz**

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 20)  
(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, Forderung a)

Der SVR hat sich wiederholt für ein Einwanderungsgesetz ausgesprochen (Antrag 16/11229, S. 20; Antrag 16/11299, S. 3). Ein Einwanderungsgesetz bietet für Deutschland die Chance, eine zuvor entwickelte migrationspolitische Gesamtstrategie umzusetzen sowie alle Einzelregelungen zur Zuwanderung aus der EU und Drittstaaten zusammenzuführen und Arbeitsmigration, Familiennachzug, Zuzug von internationalen Studierenden und Flüchtlingen konzeptionell zusammenzubringen. Die bewährten Neuregelungen der letzten Jahre, die Deutschland im Bereich der Arbeitsmigration aus Drittstaaten zu einem modernen Einwanderungsland gemacht haben, sollten darin erhalten bleiben (PM SVR vom 27.2.2015).

Gleichzeitig ist zu betonen, dass auch ein explizit so genanntes Einwanderungsgesetz Migration nur begrenzt steuern kann. So gilt für Staatsbürger anderer EU-Mitgliedsstaaten die Freizügigkeit (Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern); das Recht auf Nachzug der Kernfamilie ist im europäischen Recht verankert, ebenso ist im Bereich der Flüchtlingspolitik das deutsche Recht von europäischem Recht und Völkerrecht überwölbt. Grundsätzlichen Reformbedarf im Bereich der Arbeitsmigration, die in nationale Zuständigkeit fällt, sieht der SVR nicht; für Drittstaatsangehörige wurden im Bereich der Hochqualifizierten, aber auch für Personen mit einem Berufsabschluss die Möglichkeiten zur Erwerbsmigration nach Deutschland in den letzten Jahren deutlich liberalisiert; auch die Möglichkeiten zur Arbeitssuche für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen wurden deutlich verbessert (Verlängerung auf 18 Monate). Bereits im Jahr 2013 hat die OECD Deutschland bescheinigt, dass es im Hinblick auf die Arbeitsmigrationspolitik zu den liberalsten Ländern im gesamten OECD-Raum gehört. Insbesondere die in Deutschland besonders liberal umgesetzte EU-Blue Card ist ein Erfolgsmodell. Dies wird auch durch die Tatsache deutlich, dass in der Vergangenheit rund 90 Prozent der innerhalb der EU ausgestellten Blue Cards auf Deutschland entfielen.

### **4. Einbürgerungen**

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 4)  
(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, Forderung a)



Die Frage nach Reformen im Einbürgerungsrecht bedarf einer differenzierten Darstellung: Seit den 1990er Jahren wurde das Staatsangehörigkeitsrecht schrittweise reformiert. Langjährig hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern wurde die Einbürgerung ermöglicht; es wurde ein rechtlicher Anspruch geschaffen und letztlich die zeitliche Voraussetzung dafür verringert. Die Einbürgerung ist nicht an die Rechtsgrundlage des Einwanderungsweges gebunden (Antrag 16/11299, Forderung a), sondern an Aufenthalts- und Integrationsvoraussetzungen gebunden (z. B. Aufenthaltsdauer und Deutschkenntnisse). Derzeit besteht ein Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG) für alle Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens acht Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen, einen auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus besitzen (Niederlassungserlaubnis<sup>1</sup> oder eine Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend erteilt wurde), den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen (nach dem SGB II bzw. SGB XII) bestreiten (oder deren Inanspruchnahme nicht selbst zu vertreten haben), ihre Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren, nicht strafrechtlich verurteilt worden sind, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen § 10 Abs. 4 StAG) und über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnungen und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen, die in einem Einbürgerungstest nachzuweisen sind (§ 10 Abs. 5 StAG). Die Einbürgerung kann bereits ab dem 16. Geburtstag beantragt werden (§ 10 Abs. 1 StAG i. V. m. § 37 Abs. 1 StAG). Die Aufenthaltsdauer für eine Anspruchseinbürgerung verkürzt sich bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs auf sieben Jahre (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG). Bei besonderen Integrationsleistungen kann sich die Dauer für einen Anspruch sogar auf sechs Jahre verkürzen (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG). Diese besonderen Integrationsleistungen sind jedoch, bis auf die Erlangung von Sprachkenntnissen über dem Niveau B1, nicht präzisiert. Genannt wird in den (für die Länder rechtlich nicht verbindlichen) Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern auch eine längere ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein. Die Beurteilung der Leistungen liegt im Ermessen der Behörde.

Aus Sicht des SVR ist eine **Erhöhung der Einbürgerungszahlen** in Deutschland wünschenswert. Eine Einbürgerung verbessert für Zugewanderte die Chancen, sich umfassend am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen und die eigenen Vorstellungen, Interessen und Fähigkeiten einzubringen. Aus integrationspolitischen Gründen sollte Deutschland sich daher mit der dauerhaft niedrigen Einbürgerungsquote nicht abfinden. Die politischen Entscheidungsträger sollten vielmehr die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen so ausgestalten, dass Einbürgerung attraktiver wird, damit sich die Differenz zwischen Einbürgerungsberechtigten und tatsächlich Eingebürgerten verringert. Erforderlich wäre dafür ein Dreischritt: (1) In einer umfassenden Einbürgerungskampagne sollten Ausländer, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, offiziell angeschrieben und zur Einbürgerung ‚eingeladen‘ werden. Eine entsprechende Kampagne kann auch auf Landesebene verfolgt werden. Erfolgversprechend sind insbesondere Kampagnen, mit denen potenzielle Einbürgerungskandidaten auf Einbürgerungsmöglichkeiten und -voraussetzungen aufmerksam gemacht werden. Dies kann etwa in der Form geschehen, dass Ausländer mit mindestens achtjährigem Aufenthalt schriftlich auf die Einbürgerungsmöglichkeiten und die entsprechenden Voraussetzungen hingewiesen werden. So wurden z. B. im Rahmen der auf drei Jahre angelegten Hamburger „Briefoffensive“ ca. 4.000 Anschreiben mo-

---

<sup>1</sup> Auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) ist nicht an die Rechtsgrundlage des Einwanderungsweges gebunden (zu den Voraussetzungen der Erteilung s. zu § 9 AufenthG Abs. 2 S. 1 AufenthG). Sie kann z. B. auch Personen, die aus humanitären Gründen zugewandert sind, erteilt werden (§ 26 Abs. 3, 4 AufenthG).



natlich an potenzielle Einbürgerungskandidaten verschickt. Dies hat bereits nach kurzer Zeit dazu geführt, dass die Zahl der Einbürgerungsanträge um ca. 36 Prozent und die Zahl der Beratungsgespräche um über 50 Prozent gestiegen ist. (2) Für besonders gut integrierte Ausländer sollte eine ‚Turbo-Einbürgerung‘ mit kürzerem Mindestaufenthalt eingeführt werden. (3) Schließlich sollte ein neues, modernes Staatsangehörigkeitsrecht entwickelt werden, das für die erste Zuwanderer- und die Übergangsgeneration(en) die doppelte Staatsangehörigkeit – auch bei der Einbürgerung – akzeptiert, gleichzeitig aber danach strebt zu verhindern, dass die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes über das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) unbegrenzt an die nachfolgenden Generationen weitergegeben wird.

## **5. Errichtung eines Ministeriums für Integration, Flucht und Einwanderung** (Antrag 16/9588 der Fraktion der PIRATEN, Nr. 4)

Migration und Integration als Querschnittsaufgaben sind klassischerweise an mehrere Ressorts angebunden. Wenn Integration als zukunftssträchtige gesellschaftspolitische Kernaufgabe gesehen wird, sollten Kapazitäten gebündelt und die Federführung für das Thema Integration einschließlich der wichtigsten Geschäftsbereiche klar einem Ministerium zugeordnet sein. In den letzten Jahren hat sich auf Länderebene kein klarer Trend herausgebildet, die integrations- und migrationspolitischen Zuständigkeiten bei einem bestimmten Ressort zu verankern. Oft sind ausländerrechtliche Themen bei den Landesinnenministerien angesiedelt. In Rheinland-Pfalz sind jedoch beispielsweise alle migrations- und integrationspolitisch wichtigen Aufgaben inklusive der Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Fragen im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen gebündelt worden. Sie finden sich z.T. aber auch in ganz anderen Ressorts; in Baden-Württemberg gibt es sogar ein eigenständiges Ministerium für Integration. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales in Nordrhein-Westfalen müsste zunächst geprüft werden, welche zusätzlichen Kompetenzen ein eigenständiges Ministerium überhaupt zugeschlagen bekäme. Der gegenwärtige Ministeriumszuschnitt erscheint insofern sinnvoll, als die Bereiche „Arbeit“ und „Soziales“ wichtige politische Maßnahmen bündeln, die für Flüchtlinge, aber auch für alle anderen gesellschaftlichen Gruppen vor dem Hintergrund chancengleicher Teilhabe relevant sind. Um ganzheitliche Regelungen treffen zu können, ist demgegenüber eine Herauslösung einer Spezialgruppe nicht sinnvoll. Die logistische Organisation von Unterbringungsmöglichkeiten beispielsweise kann auch in einem ressortübergreifenden Arbeitsstab mit entsprechenden Kompetenzen durchgeführt werden. Zudem ist zu bedenken, dass es im Landesrecht keine Kompetenzen für zugewanderungs- bzw. ausländerrechtliche Fragen gibt und damit der Bereich „Einwanderung“ in einem eigenen Ministerium nicht relevant ist.

## **6. Konstruktives Mitwirken an Politik im Bund und in Europa** (Antrag 16/11225 der Fraktion der CDU, Nr. 14)

Bezüglich des Bund-Länder-Verhältnisses (geplante Verabschiedung eines Bundesintegrationsgesetzes sowie gesetzgeberische oder verwaltungspraktische Maßnahmen auf Länderebene) sollte auf ein höchstmögliches Maß an Policy-Kohärenz geachtet werden.

Flüchtlingspolitik ist zudem ein Politikfeld, bei dem Deutschland nicht allein die Steuerungsgewalt in den Händen hält, sondern vielmehr eingebettet ist in völkerrechtliche (Genfer Flüchtlingskonvention und Zusatzprotokoll von 1967) und europarechtliche Vorgaben (Gemeinsames Europäisches Asylsystem). Zur Weiterentwicklung der europäischen Flüchtlingspolitik hat der



Sachverständigenrat mehrfach Stellung genommen (vgl. PM vom 15. September 2015 mit Leitlinien für eine europäische Flüchtlingspolitik). Der SVR tritt nachdrücklich für eine europäische Lösung und gegen eine Renationalisierung der Flüchtlingspolitik ein. Im Jahresgutachten 2015 hat der SVR in diesem Kontext auch ein Modell zur Weiterentwicklung des sogenannten Dublin-Systems vorgestellt, bei dem (nach dem Abschluss des Asylverfahrens, für das weiterhin der EU-Staat der Ersteinreise zuständig ist) eine EU-weite Freizügigkeit gewährleistet wird. Dies entlastet die Staaten an den Außengrenzen und erhöht die Integrationschancen durch die Gewährung dieser Wahlfreiheit. Für eine faire Verteilung der Aufnahme von Flüchtlingen innerhalb Europas hat der Forschungsbereich beim Sachverständigenrat ein Mehrfaktorenmodell erarbeitet, mit dem objektive Quoten für die Flüchtlingsaufnahme berechnet werden können und das die Grundlage für einen finanziellen Ausgleich bei Überlastung einiger Staaten sein könnte. Weiterhin hat sich der Forschungsbereich beim Sachverständigenrat in einer Analyse der Bundes- und Länderprogramme für die kollektive Aufnahme von syrischen Flüchtlingen auch für eine EU-weite kollektive Aufnahme (und faire Verteilung) ausgesprochen. Für eine Stärkung der kollektiven Verfahren und damit eine Entlastung der individuellen Verfahren tritt auch der SVR konsequent ein.

## **7. Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU** (Antrag 16/9588 der Fraktion der PIRATEN, Nr. 2)

Die Bundesrepublik hätte die EU-Richtlinie 2013/33/EU bis zum August 2015 umsetzen müssen. Um eine EU-Richtlinien-konforme Verwaltungspraxis zu gewährleisten, kann auch eine Landesregierung mit Leitfäden, vorläufigen Hinweisen oder Erlassen für eine richtlinienkonforme Anwendung durch die zuständigen Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene sorgen. Die SVR-Geschäftsführerin begrüßt im Falle einer entsprechenden Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in Nordrhein-Westfalen die Forderung nach einer Einbeziehung von flüchtlingspolitischen Akteuren aus nicht-staatlichen Organisationen im Gesetzgebungsverfahren.

## **8. Sprachförderung**

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 4)  
(Antrag 16/11225 der Fraktion der CDU, S. 2)  
(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, S. 2)

Die frühe Sprachförderung ist einer der wichtigsten Schlüssel zur Integration in Deutschland. Eine Teilnahme am Integrationskurs sollte deshalb so früh wie möglich stattfinden. Entsprechende Angebote müssen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Nach derzeitigen Informationen ist die Nachfrage nach den Integrationskursen, die vor allem der Sprachvermittlung dienen, unter allen Asylbewerbern sehr hoch und der Lernwille sehr deutlich zu erkennen. Der SVR begrüßt, dass die Integrationskurse jüngst für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive geöffnet wurden. Zu befürworten ist zudem eine stärkere Öffnung von Orientierungskursen für Flüchtlinge, deren Verfahren derzeit nachrangig behandelt werden, weil sie weder eine sehr gute noch eine offensichtlich schlechte Bleibeperspektive haben (z.B. Iran, Afghanistan). Für diese Personen bedeutet der Ausschluss nicht nur eine gefühlte Ausgrenzung, sondern hat auch praktische Konsequenzen: Sie verlieren Zeit und haben nach Abschluss des Asylverfahrens größere Schwierigkeiten, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Zudem ist auch für Personen, die einen negativen Asylbescheid erhalten, das Erlernen von Basiskennt-



nissen der deutschen Sprache kein Nachteil, sondern kann langfristig zum Aufbau von Kompetenzen und einer späteren Arbeitsmigration dienen.

## 9. Frühkindliche Bildung

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 7)

Der Ausbau von Betreuungsplätzen ist sehr zu begrüßen. Geflüchtete Kinder, die rechtmäßig mit Flüchtlingsstatus oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland wohnen (§ 6 Abs. 2 SGB XIII), haben vergleichbar zu anderen Kindern den Anspruch auf Halbtagsförderung in einer Kita oder Kindertagespflege ab dem ersten Lebensjahr (§ 24 Abs. 2, 3 SGB VIII). Bislang gibt es jedoch keine belastbaren Zahlen dazu, wie viele Flüchtlinge eine Kita besuchen. Da trotz des starken Ausbaus in den vergangenen Jahren der Bedarf an Betreuungsplätzen (schon für die Bestandsbevölkerung) das Angebot um rund neun Prozentpunkte übersteigt, ist davon auszugehen, dass es für Flüchtlinge schwierig ist, einen Platz in einer Kita zu erhalten, zumal wenn ihre Eltern mit der Möglichkeit frühkindlicher Betreuung und Bildung nicht vertraut sind und diese nicht aktiv nachfragen. Es sollte daher regelmäßig geprüft werden, inwieweit Familien mit Fluchterfahrung tatsächlich ausreichend Zugang zu Betreuungsplätzen haben (z.B. im Rahmen des KiFöG-Berichts). Hierzu braucht es die notwendige Datengrundlage, die bislang fehlt. Die Landesregierung sollte sich beim Bund deswegen dafür einsetzen, dass geeignete Fragen zum Flüchtlingshintergrund in amtliche Erhebungen – vor allem in die Kinder- und Jugendhilfestatistik und den Mikrozensus – einfließen.

Vor allem Kinder, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, sind erhöhten Belastungen ausgesetzt. Ihnen wird deswegen die Möglichkeit eines erhöhten Betreuungsumfanges zugestanden (§ 4 Abs. 5 VOKitaFöG/§ 3 Abs. 2 Nr. 2, b VOKitaFöG). Allerdings begründet die Bedarfsregelung keinen gesetzlichen Anspruch. Auch hier werden valide Informationen dazu benötigt, wie viele geflüchtete Kinder tatsächlich den erhöhten Betreuungsumfang in Anspruch nehmen (können). Zudem haben sämtliche Kinder noch keinen Anspruch auf Förderung in der Kita, die noch nicht unter die Regelung des § 6 Abs. 2 SGB XIII fallen. Deswegen wäre es wünschenswert, wenn sich der Bund als Impulsgeber bei der Entwicklung von professionellen Angeboten der frühkindlichen Förderung in Gemeinschaftsunterkünften engagiert, z.B. in Form eines entsprechenden Modellprojekts.

Gerade Kinder mit Fluchterfahrung können von der frühkindlichen Betreuung profitieren. Als erste Bildungsinstitution legt sie den Grundstein dafür, dass die Kinder auf die Schule vorbereitet sind, z.B. durch die Vermittlung von Sprachkenntnissen. Zudem übernimmt sie Aufgaben der gesundheitlichen Vorsorge, z.B. werden zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen in der Kita angeboten, oder können bei entsprechender Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung bei Kindern erkannt und eine Brücke zum kinderpsychiatrischen Dienst geschlagen werden. Hier liegt eine große Chance für die neuzugewanderten Kinder, deren Familien meist noch wenig vernetzt sind oder deren medizinische Versorgung aufgrund des Aufenthaltsstatus möglicherweise noch minimal ist.

Ein zentraler Aspekt der **interkulturellen Öffnung von Kindertageseinrichtungen** ist die interkulturelle Kompetenz im Team der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Eine Studie des SVR-Forschungsbereichs von 2014 zeigt jedoch, dass nur in der Hälfte der Kitas überhaupt eine Fachkraft mit Migrationshintergrund beschäftigt ist (49,8 Prozent) und sogar nur in 17,8 Prozent der Kitas Fortbildungen zur Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund angeboten werden. Insbesondere in der aktuellen Situation, in der Kitas Strategien für die Unterstützung von Kindern mit Fluchterfahrung benötigen (z.B. Um-



gang mit Traumata, Begleitung der Eltern), dürfen die Erzieherinnen und Erzieher nicht alleine gelassen werden. Mit dem Programm „Frühe Chancen“ hat das BMFSFJ bereits wichtige Schritte unternommen, um pädagogische Fachkräfte bei der Begleitung von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Der dazugehörige Programmteil „Elternchance ist Kinderchance“, bei dem rund 6.000 pädagogische Fachkräfte zu Elternbegleitern weitergebildet wurden, wurde inzwischen beendet. Es wäre wünschenswert, wenn der Bund ein Nachfolgeprogramm auflegen würde, das Erzieherinnen und Erzieher in der Zusammenarbeit mit geflüchteten Familien weiterbildet. Die SVR-Geschäftsführerin empfiehlt ein einheitliches und einfach nachzuvollziehendes Gütesiegel für Kindertageseinrichtungen, mit dem die Qualität und bestimmte Vorzüge einer Einrichtung für Eltern sichtbar gemacht werden. Ein solches Gütesiegel könnte durch den Bund initiiert werden. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Gütesiegel für Familienzentren in NRW.

## 10. Schulische Bildung

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 8)

(Antrag 16/11225 der Fraktion der CDU, Nr. 5 und 6)

(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, Nr. 24)

Für die vielen Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter ist der rasche und barrierefreie Zugang zu unserem Bildungssystem zentral für die weitere Integration. Die Forderung nach einem **Zugang zum schulischen Bildungssystem** nach spätestens drei Monaten (Antrag 16/11225, Nr. 6) sowie nach einer bundesweit einheitlichen Regelung ist daher nachdrücklich zu befürworten. Bei der Schulpflicht unterscheiden sich die 16 Bundesländer derzeit in ihren Regelungen und praktischen Umsetzungen, wie der Abschlussbericht der Robert Bosch Kommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik zum Bereich Bildung jüngst aufzeigte. Die Modelle bewegen sich zwischen einem ausschließlichen Schulbesuchsrecht (z. B. Sachsen), einer Wartezeitregelung von 3 bis 6 Monaten bis zur Schulpflicht (z. B. Bayern), einer de-facto-Wartezeitregelung, die mit Verteilung auf die Kommunen einsetzt (z. B. NRW) und einer direkten Schulpflicht (z. B. Berlin). Auch die Schaffung von zusätzlichen Lehrerstellen und die Einrichtung von Willkommensklassen ist zu begrüßen (Antrag 16/11229, S. 8). Für die Willkommensklassen müssen neben Qualitätsstandards für die erfolgreiche Arbeit auch Ziele erarbeitet werden, die klar definieren, wann der Übergang in den Regelunterricht stattfinden soll (z. B. indem ein Wechsel nach Erreichen eines bestimmten Sprachstandniveaus festgeschrieben wird). Grundsätzlich ist eine möglichst rasche Verzahnung mit dem regulären Unterricht im Sinne der Integration der Kinder in die Schule anzustreben; denkbar ist beispielsweise, dass Flüchtlingskinder an sprachlich nicht-intensiven Fächern wie Sport und Musik bereits von Anfang an mit allen Kindern gemeinsam teilnehmen. Zudem benötigen Flüchtlingskinder gezielte Unterstützung zum Beispiel durch pädagogische Kräfte, die sie im Unterricht begleiten. Denn viele geflüchtete Kinder und Jugendliche haben traumatische Erfahrungen gemacht, alle müssen sich in einer neuen Umgebung zurechtfinden. Sozialpädagogische und schulpsychologische Kräfte sollten daher zum festen Bestandteil aller Schulen gehören.

Problematisch ist nach wie vor, dass der Sprachförderbedarf von Kindern vor Schuleintritt nicht systematisch erhoben wird: Im Jahr 2013 waren bundesweit 21 verschiedene Diagnoseinstrumente im Einsatz, die Förderquote schwankte je nach Bundesland zwischen 10 und 50 Prozent. Das eigentliche Ziel, eine gezielte, wissenschaftlich fundierte und vergleichbare Sprachförderung zu ermöglichen, wird kaum oder nur unzulänglich erfüllt.



Die SVR-Geschäftsführerin begrüßt ausdrücklich die Forderung (Antrag 16/11225, Nr. 5; Antrag 16/11299, Nr. 24), die **Schulpflicht für Asylsuchende** ohne Schulabschluss nach bayerischem Vorbild zu verlängern. Für Flüchtlinge, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, endet sie derzeit grundsätzlich mit 18 Jahren.

## 11. Deutsch als Zweitsprache

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 8)

(Antrag 16/11225 der Fraktion der CDU, Nr. 4)

(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, Nr. 25)

Von zentraler Bedeutung ist eine durchgängige und qualitätsgesicherte Sprachförderung an Schulen (inkl. Berufsschulen) und zwar nicht nur in den eingerichteten DaZ- oder Willkommensklassen, sondern als durchgängiges Element der Förderung in allen Bestandteilen der Ausbildung. Da bislang nur wenige Lehrkräfte für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ausgebildet und im Umgang mit traumatisierten Schülern geschult sind, ist es wichtig, dass hier entsprechende **Fortbildungsangebote** bestehen. Auch in der Lehrerbildung muss sehr viel mehr Wert auf das Fach Deutsch als Zweitsprache gelegt werden.

In der aktuellen bildungspolitischen Diskussion zu Seiteneinsteigern im Schulsystem wird einerseits die Forderung nach mehr Lehrkräften mit Zusatzqualifikation im Bereich Deutsch als Zweitsprache lauter, andererseits werden „Sprachbildung“ und „Umgang mit Vielfalt“ als Kernkompetenzen für alle angehenden und im Dienst stehenden Lehrer diskutiert. Letztere haben ihren eigenen Qualifizierungsbedarf in vielen Fällen bereits vor mehreren Jahren erkannt: Im Jahr 2011 gab etwa jede zweite Lehrkraft im IQB-Ländervergleich an, einen hohen Fortbildungsbedarf im Bereich Sprachförderung zu haben, beim Themengebiet interkulturelle Pädagogik sprach knapp ein Viertel von einem hohen Bedarf. Gleichzeitig hatten weniger als 10 Prozent der Lehrkräfte in den zwei vorangegangenen Schuljahren eine entsprechende Fortbildung besucht. Die ersten Ergebnisse eines laufenden Forschungsprojekts zu Lehrerfortbildung in der Einwanderungsgesellschaft, welches der SVR-Forschungsbereich aktuell in Kooperation mit dem Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache an der Universität Köln durchführt, deuten allerdings darauf hin, dass sowohl die Nachfrageseite (Lehrkräfte, Schulen) als auch die Angebotsseite der Lehrerfortbildung (Landesinstitute, staatliche Schulämter u.a. dezentrale Anbieter) auf die gestiegene Neuzuwanderung reagieren und zusätzliche Fortbildungsangebote im Bereich sprachliche Bildung und kulturelle Vielfalt schaffen bzw. diese wahrnehmen. Die Ergebnisse des Projekts werden im Herbst 2016 veröffentlicht.

In der **Lehrerausbildung** ist der Qualifizierungsbedarf in vielen Bundesländern ebenfalls erkannt worden. Aktuell haben elf Länder Studienanteile zum Thema Sprachförderung und DaZ gesetzlich verankert: In Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind Studienanteile zu Sprachförderung/DaZ Pflicht für alle Lehramtsstudierenden, in Bremen (nur Grundschule), Mecklenburg-Vorpommern (nur Grundschule und Gymnasium) und Sachsen sind alle angehenden Deutschlehrer zu einer Teilnahme verpflichtet, und in Hessen (nur Sekundarstufe I) und Bayern (nur Grundschule und Sekundarstufe I) sind diese Studieninhalte fakultativ im Gesetz verankert.<sup>2</sup> Über diese gesetzlichen Vorhaben hinaus besteht für lehrerausbildende Hochschulen selbstverständlich bundesweit die Möglichkeit, entsprechende Qualifizierungsangebote für Lehramtsstudierende vorzuhalten.

---

<sup>2</sup> Behördliche Vorgaben, die sich zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht in konkreten Gesetzestexten oder Verordnungen widerspiegeln, wurden nicht berücksichtigt.



Trotz reger Aktivität im Bereich der Lehreraus- und Fortbildung bedarf es weiterer Anstrengungen, um die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auszuweiten und ihre inhaltliche Qualität zu sichern. In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die inhaltliche Frage nach den in der Einwanderungsgesellschaft erforderlichen Lehrereigenschaften und -kompetenzen, nicht nur im Bereich Sprachförderung, sondern auch im Umgang mit kultureller Vielfalt. Hier zeigt die bisherige Erfahrung, dass isolierte Fördermaßnahmen, die nur von einzelnen Lehrern getragen werden, wenig erfolgsversprechend sind. Vielmehr sollten alle Lehrkräfte darauf vorbereitet werden, die vielfältigen Ausgangsvoraussetzungen ihrer Schüler im gesamten Schulalltag zu berücksichtigen. Angehende und im Dienst stehende Lehrkräfte sollten hierfür zunächst für die sprachlichen, sozialen und kulturellen Unterschiede ihrer Schüler sensibilisiert werden (Lehrerwissen). Denn erst wenn diese Unterschiede als „normal“ und handlungsleitend akzeptiert werden (Lehrerhaltung), können alle Schüler von zusätzlicher Sprachförderung und einem interkulturell sensiblen Unterricht profitieren (Lehrerhandeln).

Damit angehende und im Dienst stehende Lehrkräfte diese Eigenschaften und Kompetenzen entwickeln und kontinuierlich weiterentwickeln können, bedarf es (a) einer verpflichtenden Teilnahme an entsprechenden Studienanteilen im Rahmen der Lehrerausbildung und (b) ein hochwertiges und breit zugängliches Fortbildungsangebot. Fortbildungen sollten wenn möglich schulintern durchgeführt werden und langfristig angelegt sein. Zudem sollte die häufig verwirrende Anbietervielfalt mithilfe nutzerfreundlicher Überblicksangebote transparenter gestaltet werden.

## **12. Ausbildung/Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen**

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 9, 10, 13)

(Antrag 16/11225 der Fraktion der CDU, Nr. 8 und 9)

(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, Nr. 8, 9, 10, 11, 16, 17)

Die Ausbildung junger Flüchtlinge ist Voraussetzung für die Integration in den Arbeitsmarkt, wenn die Betroffenen auf Dauer im Land bleiben. Aber auch im Fall einer späteren Rückkehr leistet Deutschland damit einen Beitrag für die Entwicklung oder den Wiederaufbau von Herkunftsländern.

Der SVR befürwortet eine 3+2 Regelung, d.h. Anpassung der Duldung an die gesamte Dauer der Ausbildung (3 Jahre) und nach Abschluss die Möglichkeit der Beschäftigung für weitere 2 Jahre). Die Sicherung des Aufenthaltsstatus während der gesamten Ausbildung und ggf. darüber hinaus schafft Rechtssicherheit für Arbeitgeber und auszubildende Geflüchtete. Zwar steht nach Abschluss der Ausbildung einer Einstellung bereits nach geltender Rechtslage nichts im Wege. Allerdings gilt die Regelung zurzeit nur, wenn die Ausbildung vor dem 21. Lebensjahr begonnen wird. Diese Altersgrenze sollte heraufgesetzt werden oder sogar ganz entfallen. Und nach dem Abschluss der Ausbildung sollte den jungen Fachkräften die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche für eine gewisse Zeit eingeräumt werden.

Die SVR-Geschäftsführerin empfiehlt, mehr Flexibilität bei der Erhebung und **Anerkennung von beruflichen Qualifikationen** zuzulassen. Bislang liegen keine repräsentativen Daten zum Qualifikationsniveau der Asylbewerber vor, lediglich nicht-repräsentative Stichproben (z.B. die BAMF-Befragung vom August 2015) geben einen ersten Einblick. Hierbei zeigt sich ein sehr heterogenes Bild in Bezug auf das Vorhandensein formaler Qualifikationen. Dies ist nicht mit dem Fehlen von Qualifikationen an sich gleichzusetzen, da es in verschiedenen Herkunftslän-



den der Asylsuchenden keine formalen Berufsabschlüsse gibt. Angesichts der Schwierigkeiten der **Kompetenzfeststellung** ist also Flexibilität gefragt: So sollten die bestehenden Ansätze zu einem sog. Profiling (d.h. das Erstellen eines Qualifikationsprofils) ausgebaut werden. Beim Handwerk gibt es gute Erfahrungen, mittels eines Berufe-Parcours die bestehenden Fähigkeiten zu erproben und somit die Qualifikation festzustellen. Zudem sollten die Anerkennung von Teilqualifizierungen sowie die Qualifizierung „on the job“ stärker ermöglicht werden. Für junge Flüchtlinge sollte die Erlangung von Teilqualifizierungen bzw. **modulare, ggf. aufeinander aufbauenden Qualifizierungen** ermöglicht werden (Antrag 16/11229, S. 13); hierbei ist die Mitwirkung des Handwerks unabdingbar, um derartige Qualifizierungswege und Abschlüsse zu entwickeln und zu ermöglichen. Dabei ist insgesamt darauf zu achten, dass die Qualitätsstandards für fachliche Qualifikationen nicht abgesenkt werden. Der bereits erleichterte Zugang zu Praktika ist sinnvoll. Hier bietet § 32 Abs. 2 BeschV die Möglichkeit, nach Ablauf von drei Monaten zustimmungsfrei ein berufsbezogenes Praktikum oder eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufzunehmen. Außerdem sollte erwogen werden, die Leistungen des SGB III, die der Unterstützung der Ausbildung dienen (z.B. assistierte Ausbildung), auch auf Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive auszudehnen.

Zur Frage der **Zugangserleichterung zur Ausbildungsförderung** weist der SVR darauf hin, dass Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte bereits ohne Wartefrist Bafög-berechtigt sind. Dies sollte auch weiteren anerkannten Flüchtlingen (§ 25 Abs. 3 AufenthG) in derselben Weise zugestanden werden. Für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und bei denen kein Arbeitsverbot vorliegt, sollte Sorge dafür getragen werden, dass sie nicht aus finanziellen Gründen an der Aufnahme bzw. der Durchführung eines Studiums gehindert werden, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums vorliegen. Zu begrüßen ist die Forderung, dass Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive bereits nach drei Monaten Ausbildungsbeihilfen erhalten sollen. Die SVR-Geschäftsführerin begrüßt die Rekrutierung von Ausbildungslotsen (Antrag 16/11225, Nr. 9; Antrag 16/11299, Nr. 9), um die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses praktisch zu unterstützen.

Zu den erforderlichen Schritten, mit denen Flüchtlinge besser in Ausbildung integriert werden können, gehören auch **Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung von Ausbildungsbetrieben**, die auf Landesebene vorrangig durch Fördermaßnahmen und eine konstruktive Zusammenarbeit mit Kammern und Berufsschulen zu erreichen wären. Gemäß einer Studie des SVR-Forschungsbereichs von 2014 finden z.B. selbst deutsche Jugendliche mit einem ausländisch klingenden Namen auch bei gleichen Schulabschlüssen und Vorqualifikationen aufgrund von diskriminierenden Vorurteilen und Stereotypen schwerer einen Ausbildungsplatz als Mitschüler mit typisch deutschem Namen. Vorbehalte können auch gegenüber Flüchtlingen vermutet werden. Insbesondere besteht ein Bedarf zur Sensibilisierung von „Gatekeepern“, d.h. Personalverantwortlichen oder Ausbildern, um etwaigen Vorurteilen zu begegnen, die betriebliche Diversitätskompetenz zu verbessern und damit den vielfältigen Herausforderungen eines interkulturell geprägten Betriebsalltages angemessen zu begegnen, z.B. indem das Modul „Interkulturelle Kompetenz“ in der Fachqualifikation für Ausbilder gestärkt wird und mehr Betriebsangehörige mit eigener Migrationserfahrung in die Auswahl und Betreuung von Auszubildenden eingebunden werden. Sinnvoll wäre auch eine Vernetzung von Schulen und Unternehmen: Wenn neu zugewanderte Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund von Anfang an Einblick in die Möglichkeiten des dualen Systems erhalten, z.B. indem Schulen und Unternehmen stärker kooperieren und mehr Praxistage und Kurzpraktika anbieten, kann der Ausbildungszugang erleichtert werden.



### 13. Studium

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 10/11)

(Antrag 16/11225 der Fraktion der CDU, Nr. 7)

(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, Nr. 26 und 27)

Bereits heute ist es für Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und Geduldete rechtlich möglich, ein Studium in Deutschland aufzunehmen. Dem Hochschulbesuch stehen aber meist praktische Hürden im Weg: Das Fehlen des formalen Nachweises einer Hochschulzugangsberechtigung, da die Dokumente aufgrund der Flucht häufig nicht vorliegen bzw. nicht den Zugangsvoraussetzungen entsprechen, finanzielle Hürden (BAföG-Bezug für Asylbewerber ist erst nach 15 Monaten möglich) sowie ihre eingeschränkte Mobilität während des Asylverfahrens sind nur einige der Hürden, die studierwillige Flüchtlinge meistern müssen.

Wenngleich den Ländern die primäre Verantwortung bei der Bewältigung dieser Integrationsaufgaben zukommt, ist bei der Beseitigung der Hürden auch der Bund gefragt: So wäre ein weiterer Ausbau der Studienkollegs sinnvoll, die in den letzten 10 bis 15 Jahren sukzessiv zurückgefahren wurden und deren Kapazitäten zuletzt kaum noch im Verhältnis zu der hohen Zahl an internationalen Studienanfängern standen (etwa 4.000 Bildungsausländer an Studienkollegs vs. knapp 86.000 internationale Studienanfänger an Hochschulen insgesamt). Viele Studienkollegs hatten bereits vor der gestiegenen Fluchtzuwanderung zehnmal so viele Bewerber wie zur Verfügung stehende Studienplätze. Um eine Konkurrenzsituation zwischen Geflüchteten und zum Zweck des Studium zugewanderten Ausländern zu vermeiden, ist die jüngst erfolgte Ankündigung 2.500 zusätzlicher, dezidierter Kollegplätze für Geflüchtete ein erster wichtiger Schritt. Je nach Nachfrage sollte das Kolleg-Angebot weiter ausgeweitet werden, nicht zuletzt weil die Teilnahme am Studienkolleg einen empirisch nachgewiesenen positiven Effekt auf den späteren Studienerfolg hat.

Zu den Betreuungs- und Unterstützungsangeboten für ausländische Studierende (Antrag 16/11299, Nr. 27) führte der Forschungsbereich beim Sachverständigenrat 2014/15 eine internationale Vergleichsstudie durch. Für Deutschland zeigen die Ergebnisse, dass ein nachhaltiges Unterstützungsangebot an den Hochschulen vor allem an der dünnen Personalausstattung der Serviceeinrichtungen scheitert. Über 50 Prozent der deutschen Career Services beraten und betreuen alle Studierenden der gesamten Hochschule mit weniger als zwei Vollzeitstellen, die zudem meist durch zeitlich befristete Projektmittel finanziert sind. Schon die gezielte Bekanntmachung von Unterstützungsangeboten wird in Deutschland durch vergleichsweise strenge datenschutzrechtliche Bestimmungen der Hochschulen erschwert: 81 Prozent der Career Services und sogar 33 Prozent der International Offices haben keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu den hochschuleigenen E-Mail-Adressen ihrer internationalen Studierenden. Zwar bieten relativ viele deutsche Hochschulen für internationale Studierende auch nach dem Studium Bewerbungstrainings, Karriereberatung und Netzwerkveranstaltungen an, doch in vier von zehn Fällen endet das Angebot deutlich vor Ablauf der 18-monatigen Arbeitssuchphase, die das Aufenthaltsgesetz internationalen Studierenden nach dem Abschluss zugesteht. Um sowohl internationalen als auch einheimischen Studierenden zukünftig den Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern, müssen Hochschulen, Unternehmen und die Politik stärker zusammenarbeiten und verbindliche Strukturen für den Übergang vom Studium in den Beruf schaffen. Eine solide Grundlage hierfür bieten die bundesweit 126 regionalen Netzwerke und Initiativen zur Fachkräftesicherung, in denen Hochschulen als Partner agieren.



#### **14. Arbeitsmarktzugang/Anerkennung von Abschlüssen**

(Antrag 16/11229 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 11-13)  
(Antrag 16/11299 der Fraktion der FDP, Nr. 7, 9, 14)

Ein früher Arbeitsmarktzugang ist wichtig, weil er den Menschen erlaubt, ihren Lebensunterhalt selbst zu erarbeiten. Zudem wirkt er einer Dequalifizierung entgegen. Nicht zuletzt ermöglicht eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt auch Teilhabe an anderen gesellschaftlichen Bereichen: Zuwanderer, darunter auch Flüchtlinge, gewinnen durch erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nicht nur finanzielles, sondern auch soziales und kulturelles Kapital. Allerdings besteht die Gefahr, dass ein zu früher Einstieg in den Arbeitsmarkt dazu führen kann, dass Qualifikationsmaßnahmen und das Erlernen der Sprache zurückgestellt werden. So gibt es Hinweise, dass beispielsweise junge Flüchtlinge Ausbildungen abbrechen, um schnell Geld zu verdienen. Dies liegt weder im langfristigen Interesse der Flüchtlinge noch der Gesellschaft; hier kann mit modularisierten Angeboten, die eine Erwerbstätigkeit bei paralleler Qualifizierung ermöglichen, gegengesteuert werden.

Sehr begrüßenswert ist der Ansatz, alle arbeitsmarktrelevanten Akteure zusammenzubringen und ein aufeinander abgestimmtes Angebot zu entwickeln. Neben den staatlichen Akteuren wie Bundesagentur und Jobcenter sind das Engagement der Wirtschaft, ihrer Kammern und Verbände hier unabdingbar.

Die derzeit diskutierten Erleichterungen für den Arbeitsmarktzugang sind zu begrüßen; hierzu gehört, dass die Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen für drei Jahre ausgesetzt werden soll. Hierfür hat sich der SVR bereits seit längerem ausgesprochen. Sehr positiv ist, dass Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive bereits nach drei Monaten Ausbildungsbeihilfen erhalten sollen. Auch die geplante „Drei-plus-zwei-Regelung“, wonach Flüchtlinge nach dem Abschluss einer Ausbildung – unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens – für zwei Jahre im Betrieb weiter beschäftigt werden können, ist zu begrüßen. Damit gewinnen Flüchtlinge und Arbeitgeber Rechtssicherheit.<sup>3</sup>

Im Ausland erworbene Abschlüsse anzuerkennen, ist ein wichtiger Schritt zur Arbeitsmarktintegration. Zwar ist mit dem seit 2012 geltenden Anerkennungsgesetz und dem zentral zugänglichen Webportal [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) bereits einiges auf den Weg gebracht worden (neuerdings bspw. eine mehrsprachige App als Wegweiser zur Anerkennung), doch die Komplexität des deutschen Bildungsföderalismus erfordert eine gezielte Unterstützung von Geflüchteten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, z.B. durch Mitglieder des IQ Netzwerks und andere Einrichtungen, die aktiv auf die Neuzuwanderer zugehen. Ferner sollte die Möglichkeiten der Übernahme von im Rahmen des Anerkennungsverfahrens anfallenden Kosten vereinfacht werden. Für Flüchtlinge wie für andere Zuwanderer auch sollten weiterhin Möglichkeiten der Nachqualifizierung bei Teilanerkennung bestehen.

#### **Schlussbemerkung**

Im Zuge der vielfältigen Bemühungen auf Bundes- und Landesebene, neuzuwandernde Personen rasch und umfassend zu integrieren, sollten auch die weiterhin virulenten Teilhabedefizite der bereits länger in Deutschland lebenden Zuwanderer nicht aus dem Blick geraten.

---

<sup>3</sup> Vgl. PM des SVR vom 14.04.2016.